

## **Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales, in Angelegenheiten der Sozialen Hilfen**

Im Folgenden informieren wir Sie über die Datenverarbeitung und die in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte:

### **1. Verantwortlicher**

Landratsamt Böblingen  
Amt für Soziales  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
07031/663-0  
[soziales@lrabb.de](mailto:soziales@lrabb.de)

### **2. Datenschutzbeauftragter**

Landratsamt Böblingen  
Datenschutzbeauftragter  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
07031/663-2631  
[datenschutz@lrabb.de](mailto:datenschutz@lrabb.de)

### **3. Zweck der Datenerhebung**

Das Landratsamt Böblingen, Soziales, Sachgebiet Soziale Hilfen, verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern (SGB), dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz, AsylbLG, Bundesstatistikgesetz, Landesstatistikgesetz.

Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen insbesondere Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen, Bildungs- und Teilhabeleistungen, sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen, z.B. zur Beantragung einer GEZ-Gebührenbefreiung.

Zudem werden personenbezogene Daten für statistische Zwecke genutzt.

### **4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung durch das Amt für Soziales erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e, Art. 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X sowie weiteren spezialgesetzlichen Regelungen, z.B. im SGB IX, SGB XI, SGB XII, Bundesstatistikgesetz.

Zusätzlich erheben wir personenbezogene Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gem. Art.6 Abs. 1 S.1 Buchst. a DS-GVO – sofern Sie diese erteilt haben. Die Einwilligung können Sie

jederzeit ohne Angaben von Gründen beim Verantwortlichen mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt davon unberührt.

## 5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. zum Zwecke der gesetzl. Aufgabenerledigung insbesondere weitergegeben an:

- Vermieter, Energieversorger, Krankenkassen, wenn Leistungen an diese direkt überwiesen werden (z.B. § 32a Abs.2 Sozialgesetzbuch 12.Buch (SGB XII), § 35 Abs.1 SGB XII).
- Weitere Sachgebiete des Amtes für Soziales wie Sachgebiet Soziale Hilfen, Sachgebiet Sozialer Dienst, das Versorgungsamt, das Amt für Jugend, das Amt für Migration u. Flüchtlinge des Landkreises Böblingen – sofern diese im Einzelfall betroffen sind.
- Das Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Böblingen zur gesetzlichen Rechnungs- und Leistungsprüfung (§ 110 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO), § 11 Gemeindeprüfungsordnung GemPrO).

- Landes-/Bundesämter für Statistik,

(§ 121 SGB XII und Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG))

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) insbesondere für die Grundsicherungsstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg sowie an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger / Verordnung zur Durchführung des § 118 SGB XII (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV) vom 21.01.98, § 71 SGB X).

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt. Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Bezugs von Sozialhilfe Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

- Landesämter für Versorgung o.ä. / Rentenauskunftsverfahren (RAV)

§§ 120 und 152 SGB VI, Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens (RZB)

- Einwohnermelderegister (§ 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X)

- Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

## 6. Datenquellen und Kategorien personenbezogener Daten

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 67a SGB X, können die nachstehend genannten Daten:

- **zur Leistungsgewährung, z.B.:** Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, sonstige Zahlungsverpflichtungen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer von Beschäftigungsverhältnissen, Versicherungs- und sonstige Ansprüche, Lebenslauf, Arbeitgeber, ausgeübte Tätigkeit etc.
- **Gesundheitsdaten, z.B.:** Daten über den Grad der Behinderung, Krankenhausaufenthalte, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, sowie ärztliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe.

auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erhoben werden und von den in der Einwilligungserklärung genannten Stellen.

Dies können z.B. sein:

- andere Sozialleistungsträger (§ 35 SGB I und § 69 Abs. 1 SGB X),
- der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (siehe auch 5.),
- Arbeitgeber nach § 117 SGB XII
- anderen Stellen, die über Ihr Einkommen und Vermögen Auskunft geben können (§ 117 SGB XII)
- Finanzämter nach § 21 Abs.4 SGB X

Soweit zur zweckentsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich, können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

## 7. Dauer der Datenspeicherung / Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und potentielle Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist dann beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Ist eine Forderung des Sozialamtes noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt.

Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

## 8. Ihre Rechte

Ihnen stehen insbesondere folgende Rechte zu, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen:

- **Auskunftsrecht** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- **Recht auf Datenberichtigung**, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- **Recht auf Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- **Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
- **Recht auf Widerruf der Einwilligung**, sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen verarbeitet wurden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0,

Fax: 0711/615541-15, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de), sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt.

## 9. Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind verpflichtet die zum oben genannten Zweck erforderlichen Daten anzugeben. Dies ergibt sich aus §§ 60 ff SGB I.

Jede Veränderung in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist dem Amt für Soziales unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Wenn die erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann ggf. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und wird ggf. eine Ihnen zustehende Leistung gem. § 66 SGB I versagt oder entzogen. Auf unrichtige oder unterlassene Angaben beruhende Sozialleistungen sind zu erstatten. Der unberechtigte Bezug derartiger Leistungen kann strafrechtlich verfolgt werden.